



Internationale Arbeitskonferenz

113. Tagung, Genf, 2025

Datum: 21. Mai 2025

► Vom Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten zu berücksichtigende Themen

1. Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

1. Der gemäß Artikel XIII des MLC, 2006, eingesetzte Dreigliedrige Sonderausschuss (STC) ¹ tagte vom 7. bis 11. April 2025 in Genf in einem Hybridformat. An der Tagung nahmen mehr als 400 Vertreter von 65 Vertragsstaaten des MLC, 2006, und von acht Mitgliedern teil, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben. Dem STC lagen insgesamt 16 vorgeschlagene Änderungen zur Prüfung vor. Der STC hat nun zum fünften Mal im Einklang mit seinem Mandat, der ständigen Überprüfung der Funktionsweise des MLC, 2006, Änderungen zur Billigung durch die Konferenz angenommen. Auf den vorangegangenen Tagungen des STC wurden 2014, 2016, 2018 und 2022 Änderungen des MLC, 2006, angenommen. ²

¹ Das MLC, 2006, trat am 20. August 2013 in Kraft, und mit Stand vom 25. April 2025 war es von 110 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Weitere Informationen können unter www.ilo.org/mlc abgerufen werden.

² Auf ihrer 103. Tagung (Juni 2014) billigte die Internationale Arbeitskonferenz Änderungen bezüglich der Zurücklassung von Seeleuten und der Entschädigungsansprüche im Fall des Todes oder der Langzeitbehinderung von Seeleuten infolge eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer berufsbedingten Gefährdung. Auf ihrer 105. Tagung (Juni 2016) billigte die Internationale Arbeitskonferenz zwei weitere Änderungen, von denen die eine darauf abzielt, Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen zu unterbinden, und die andere die Möglichkeit vorsieht, die Gültigkeit von Seearbeitszeugnissen zu verlängern. Auf ihrer 107. Tagung (Juni 2018) billigte die Internationale Arbeitskonferenz Änderungen im Hinblick auf den Schutz der Heuern und Ansprüche der Seeleute, während sie an Bord oder außerhalb des Schiffes infolge von seeräuberischen Handlungen oder Raubüberfällen auf Schiffe gefangen gehalten werden. Auf ihrer 110. Tagung (Juni 2022) billigte die Internationale Arbeitskonferenz acht Änderungen, mit denen sichergestellt werden soll, dass: i) Seeleute über ihre Rechte im Rahmen des von privaten Anwerbungs- und Arbeitsvermittlungsagenturen einzurichtenden Schutzsystems, das Seeleute für finanzielle Verluste entschädigt, informiert werden; ii) die unverzügliche Heimkehr zurückgelassener Seeleute weiter erleichtert wird und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten dafür sorgt, dass Seeleuten, die als Ersatz für zurückgelassene Seeleute angeheuert werden, ihre Rechte und Ansprüche aufgrund des MLC, 2006, gewährt werden; iii) Reeder Seeleuten eine angemessene soziale Konnektivität ermöglichen und die Mitgliedstaaten in Häfen und an dazugehörigen Ankerplätzen einen Internetzugang bereitstellen; iv) für Seeleute kostenlos Trinkwasser von guter Qualität bereitgestellt wird, die Mahlzeiten ausgewogen sind und die Verpflegungs- und Trinkwasservorräte in Bezug auf Menge, Güte, Nährwert und Abwechslung überprüft werden; v) Seeleute unverzüglich an Land gebracht werden, wenn sie eine sofortige medizinische Betreuung benötigen, und Zugang zu medizinischen Einrichtungen an Land erhalten; die Mitgliedstaaten die Überführung der Leichname oder der Asche von an Bord verstorbenen Seeleuten durch den Reeder erleichtern; vi) die Seeleute über persönliche Schutzausrüstung in der richtigen Größe verfügen; vii) alle Todesfälle von Seeleuten erfasst und der IAO jährlich gemeldet und die entsprechenden Daten veröffentlicht werden; und viii) der Nachweis der finanziellen Sicherheit den Namen des eingetragenen Eigners enthält, wenn es sich nicht um den Reeder handelt.

2. Gemäß Artikel XV Absatz 4 des MLC, 2006, nahm der STC sieben Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, an.³ Jede Änderung wurde mit überwiegender Mehrheit angenommen.⁴ Der Wortlaut der Änderungen ist in Anhang III dieses Berichts wiedergegeben.⁵
3. Gemäß Artikel XV Absatz 5 des MLC, 2006, und Artikel 17 der Geschäftsordnung des STC sind Änderungen des Codes zusammen mit einem Kommentar zu den Änderungen vom Vorsitzenden des STC an den Verwaltungsrat zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zu übermitteln. Da die fünfte Tagung des STC nach der 353. Tagung (März 2025) des Verwaltungsrats stattfand, wurden die Änderungen dem Vorstand des Verwaltungsrats zur Kenntnis gebracht, der die Übermittlung dieser Änderungen, zusammen mit einem Kommentar, an die 113. Tagung (2025) der Konferenz zur möglichen Genehmigung billigte. Auf seiner 353. Tagung hatte der Verwaltungsrat empfohlen, dass die Konferenz diese Änderungsanträge, wie es bei den vorhergehenden Änderungsanträgen der Fall war, an den Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten verweist.⁶
4. Hintergrund und Zweck der Änderungsanträge, die von den Gruppen der Seeleute und der Reeder gemeinsam, von der Gruppe der Seeleute einzeln, von der Gruppe der Reeder einzeln und von einer Reihe von Regierungen eingereicht wurden, werden in dem [Background paper for discussion](#) der fünften Tagung des STC ausführlich erläutert. Der Wortlaut dieser Änderungen ist in Anhang I dieses Dokuments wiedergegeben.
5. Die erste Änderung betrifft die Regel 2.5 (Heimschaffung) und soll sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten die Heimschaffung von Seeleuten auf eine Weise erleichtern, die eine Diskriminierung aus jedwedem Grund ausschließt.
6. Die zweite Reihe von Änderungen bezieht sich auf die Regel 2.4 (Urlaubsanspruch) und soll sicherstellen, dass Seeleute während ihres Aufenthalts im Hafen im Interesse ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens tatsächlich das Recht auf Landgang wahrnehmen können. Der Landgang ist ohne Diskriminierung zu gewähren, und es kann von den Seeleuten nicht verlangt werden, dass sie im Besitz eines Visums oder einer Sondergenehmigung sind.
7. Die dritte Änderung bezieht sich auf die Regel 2.5 (Heimschaffung) und sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Seeleute als systemrelevante Arbeitskräfte einstufen und anerkennen sollten sowie geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, um ihre sichere Beförderung auf Reisen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung oder Arbeit zu erleichtern, insbesondere betreffend den Zugang zu Landurlaub, die Heimschaffung, den Besatzungswechsel und die medizinische Versorgung an Land.

³ Auf seiner 346. Tagung (Oktober–November 2022) beschloss der Verwaltungsrat, die fünfte Tagung des gemäß Artikel XIII des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung eingesetzten Dreigliedrigen Sonderausschusses vom 7. bis 11. April 2025 einzuberufen.

⁴ Die [Ergebnisse](#) der Abstimmungen können online konsultiert werden.

⁵ Zusätzlich zu den Änderungen nahm der Dreigliedrige Sonderausschuss vier [Entschlüsse](#) an betreffend die frühzeitige Umsetzung der angenommenen Änderung der Leitlinie B2.5.2 des MLC, 2006, zur Gewährleistung der Anerkennung von Seeleuten als systemrelevante Arbeitskräfte; die Aufrechterhaltung der Kohärenz (so weit wie möglich) zwischen dem MLC, 2006, und dem Übereinkommen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs, 1965, in der geänderten Fassung in Bezug auf die Anforderungen an den Landurlaub; die Verlängerung des Mandats der Gemeinsamen dreigliedrigen IAO/IMO-Arbeitsgruppe für die Ermittlung und Behandlung der Seeleute betreffenden Fragen und den Faktor Mensch; und die Einberufung einer Tagung der Gemeinsamen dreigliedrigen IAO/IMO-Arbeitsgruppe zur Erörterung des Themas Arbeits- und Ruhezeiten. Ein ausführlicher Bericht über die Tagung wird auf der 355. Tagung (November 2025) des Verwaltungsrats vorgelegt.

⁶ GB.353/INS/2/2, Abs. 39 und 40 sowie [GB.353/INS/PV/Draft](#), Abs. 60.

8. Die vierte Reihe von Änderungen betrifft die Regeln 4.4 (Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land) und 5.1 (Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats) und fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen IMO/IAO-Richtlinien gebührend zu berücksichtigen, um die faire Behandlung von Seeleuten zu gewährleisten, die in ausländischen Häfen im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten oder im Rahmen von Untersuchungen von Seeunfällen festgenommen werden. Ferner werden die Mitglieder aufgefordert, zu diesem Zweck mit den betreffenden Staaten zusammenzuarbeiten.
9. Die fünfte Reihe von Änderungen betrifft die Regel 2.5 (Heimschaffung) und soll sicherstellen, dass die vom Reeder zu tragenden Kosten der Heimschaffung mindestens bestimmte spezifische Punkte umfassen, die zuvor in einer nicht verbindlichen Bestimmung enthalten waren. Dabei handelt es sich um die Beförderung zum Bestimmungsort der Heimschaffung, die Unterkunft und Verpflegung, die Beförderung von bis zu 30 Kilogramm Gepäck und, falls erforderlich, die ärztliche Behandlung.
10. Die sechste Reihe von Änderungen betrifft die Regel 4.1 (Medizinische Betreuung an Bord und an Land) und soll sicherstellen, dass bei der Ausbildung von Seeleuten, die für die medizinische Betreuung an Bord für Schiffe ohne Arzt an Bord zuständig sind, unter anderem der *Internationale Medizinische Leitfaden für Seeleute und Fischer* berücksichtigt wird.
11. Die siebte Reihe von Änderungen betrifft die Regeln 1.4 (Anwerbung und Arbeitsvermittlung), 3. (Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen), 4.3 (Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung) und 5.1 (Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats) und soll einen wirksamen Schutz der Seeleute vor Gewalt und Belästigung an Bord, einschließlich vor sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, gewährleisten. Die Änderungen verpflichten die Mitgliedstaaten insbesondere dazu, Rechtsvorschriften und sonstige Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung unter gebührender Berücksichtigung des Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, anzunehmen. Die Mitgliedstaaten fordern zudem für Reeder und Seeleute einschlägige Maßnahmen, um die Einrichtung sicherer, fairer und wirksamer Meldemechanismen und -verfahren für Fälle von Gewalt und Belästigung an Bord zu gewährleisten.
12. Gemäß Artikel XV Absatz 5 des MLC, 2006, erfordert die Zustimmung durch die Konferenz eine Mehrheit von zwei Dritteln der von den anwesenden Delegierten abgegebenen Stimmen. Falls diese Änderungen von der Konferenz gebilligt werden, werden sie den Mitgliedern notifiziert, deren Ratifikation des Seearbeitsübereinkommens, 2006, vor dem Zeitpunkt der Billigung durch die Konferenz eingetragen worden war. Diese Mitglieder haben eine Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Notifizierung (sofern die Konferenz nicht eine andere Frist festsetzt), um ein formelles Nichteinverständnis mit den Änderungen zu äußern. Die Änderungen treten sechs Monate nach Ablauf dieser Frist in Kraft, sofern nicht mehr als 40 Prozent der ratifizierenden Mitglieder, auf die nicht weniger als 40 Prozent der Bruttoreaumzahl entfallen, formell ihr Nichteinverständnis mit den Änderungen geäußert haben. Wird die erforderliche Mehrheit auf der Konferenz nicht erzielt, werden die Änderungen an den STC zur erneuten Prüfung zurückverwiesen.
13. **Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten möge der Konferenz empfehlen, die vom STC auf seiner fünften Tagung angenommenen und in Anhang I dieses Dokuments dargelegten Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, zu billigen.**

2. Vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO empfohlene Maßnahmen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 29 durch die Regierung von Myanmar umgesetzt werden

14. Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) beschloss der Verwaltungsrat, in die Tagesordnung der 113. Tagung (2025) der Internationalen Arbeitskonferenz einen Gegenstand aufzunehmen, der Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verfassung zur Sicherung der Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Myanmar betrifft.⁷ Damit wird die Internationale Arbeitskonferenz zum dritten Mal Maßnahmen prüfen, die vom Verwaltungsrat in Anwendung von Artikel 33 der Verfassung empfohlen werden.⁸
15. Auf seiner 353. Tagung (März 2025) empfahl der Verwaltungsrat der Konferenz, Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verfassung zur Sicherung der Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses durch die Regierung von Myanmar zu erwägen. Diese Maßnahmen sind in dem Entschließungsentwurf dargelegt, der im Beschluss des Verwaltungsrats enthalten ist und nun als Anhang II zu dem vorliegenden Bericht wiedergegeben wird.⁹ Diese Maßnahmen stützen sich auf frühere Erfahrungen mit Maßnahmen, die der Verwaltungsrat, unter anderem im Fall von Myanmar im März 2000, der Konferenz empfohlen hat, wobei diesmal dem besonderen Kontext im Anschluss an die von der Konferenz auf ihrer 109. Tagung (2021) angenommene Entschließung für eine Rückkehr zur Demokratie und zur Achtung der Grundrechte in Myanmar Rechnung getragen wird. Einige der vom Verwaltungsrat im Entschließungsentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen haben einen besonderen Schwerpunkt, der die besonderen Umstände berücksichtigt, mit denen die Bevölkerung Myanmars im aktuellen Kontext konfrontiert ist. Insbesondere werden die Mitgliedsgruppen aufgefordert, die fortwährende Unterstützung von Aktivitäten zu ermöglichen, die der Bevölkerung Myanmars und ihren Gemeinschaften direkt zugutekommen, unter anderem durch unabhängige und vertrauliche Überwachungs- und Berichterstattungssysteme, und alle Beziehungen zu den Militärbehörden Myanmars zu überprüfen, die vor allem die Fortsetzung von Schaden und Gewalt sowie der Unterdrückung und Einschüchterung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die ihre grundlegenden Rechte friedlich ausüben, fördern oder ermöglichen könnten, durch Unterstützung oder die Bereitstellung von Militärausrüstung oder militärischen Mitteln, einschließlich Kerosin, oder durch den freien Fluss von Geldern zugunsten der Militärbehörden. Der Generaldirektor wird zudem aufgefordert, die Bereitstellung aller notwendigen Formen der Unterstützung für Gewerkschaften und Arbeitnehmer in Myanmar sowie für Arbeitgeber zu beschleunigen und zu verstärken, damit sie die im Bericht des Untersuchungsausschusses behandelten grundlegenden Rechte vollumfänglich wahrnehmen können, und einschlägige und geeignete Überwachungsmechanismen zu entwickeln, um die derzeit im Land andauernden Grundrechts-

⁷ GB.352/PV, Abs. 549 b) iv).

⁸ Die erste Prüfung erfolgte während ihrer 88. Tagung (2000) betreffend die Umsetzung der im Bericht des Untersuchungsausschusses in Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, enthaltenen Empfehlungen durch Myanmar, siehe IAO, [Provisional Record No. 4](#); [Provisional Record No. 6–4](#); [Record of Proceedings](#), 26/20–26/32, Internationale Arbeitskonferenz, 88. Tagung, 2000. Die zweite Prüfung erfolgte während ihrer 111. Tagung (2023) betreffend die Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses in Bezug auf die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 durch die Regierung von Belarus, siehe IAO, [Matters to be considered by the General Affairs Committee](#), ILC.111/D.1(Rev.1), [Bericht des Ausschusses für allgemeine Angelegenheiten](#), ILC.111/Record No. 1A(Rev.), 6–13, Plenarsitzung: [Report of the General Affairs Committee](#), ILC.111/Record No. 1B, 18–19, Internationale Arbeitskonferenz, 111. Tagung, 2023.

⁹ GB.353/INS/12(Rev.2)/Decision.

verletzungen vertraulich und glaubwürdig zu dokumentieren. Darüber hinaus hat der Verwaltungsrat innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs Maßnahmen ergriffen, die ebenfalls darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses sicherzustellen.

16. Nachdem am 20. Januar eine Einladung der Militärbehörden für eine Mission eingegangen war, wurde am 25. Februar im Auftrag des Vorstands des Verwaltungsrats ¹⁰ eine erste Mitteilung verschickt, um von den Militärbehörden eine Bestätigung einzuholen, dass die Mission ungehinderten Zugang zu allen Akteuren erhalten würde und dass die volle, mit allen angemessenen Garantien versehene Zusicherung von höchster Stelle gewährt würde, dass keine Vergeltungsmaßnahmen, Sanktionen oder Nachteile jeglicher Art gegen eine Person, ihre Familie oder ihre Organisation verhängt werden, weil sie mit der IAO in Kontakt getreten ist, insbesondere im Zusammenhang mit einem möglichen Länderbesuch. In Ermangelung einer Erwidierung der Militärbehörden ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, die Entsendung einer Mission des Amtes nach Myanmar in Erwägung zu ziehen, um die von den Militärbehörden unternommenen Schritte zur Umsetzung der elf Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zu prüfen, ihre Bereitschaft zu einer Zusammenarbeit mit der IAO im Hinblick auf die weitere Umsetzung dieser Empfehlungen zu erkunden und der Internationalen Arbeitskonferenz einen Bericht darüber zur Prüfung vorzulegen. In diesem Zusammenhang empfahl der Verwaltungsrat der Konferenz, die Maßnahmen gemäß Artikel 33 der Verfassung unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer möglichen Mission des Amtes in Myanmar zu prüfen. Der Beschluss des Verwaltungsrats und das Ersuchen um Bestätigung der spezifischen Parameter für eine mögliche Mission wurden am 20. März an die Militärbehördenversandt.
17. Das verheerende Erdbeben vom 28. März 2025 hat das Zentrum Myanmars erschüttert und in der Verwaltungshauptstadt zu großen Zerstörungen geführt. Während die IAO ihre Unterstützung für die Bevölkerung von Myanmar nach dieser Tragödie verstärkt hat, indem sie dringend benötigte Unterstützung für Arbeitnehmer und kleine Unternehmen mobilisiert und finanzielle Hilfe für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände bereitgestellt hat, wurden die Militärbehörden an die Notwendigkeit erinnert, auf die Mitteilungen betreffend die Entsendung einer Mission des Amtes in das Land und auf Ersuchen um Garantien für deren Durchführung zu antworten. ¹¹ Am 30. April wurde erneut ein Erinnerungsschreiben verschickt. Die Antwort der Militärbehörden vom 6. Mai 2025 findet sich in Anhang II a), während die Antwort des Amtes in Anhang II b) enthalten ist.
18. Die Konferenz wird ersucht, eine oder mehrere der in den **Absätzen 1) bis 4) des Entschließungsentwurfs**, der ihr vom Verwaltungsrat empfohlen wurde, aufgeführten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Annahme in Form einer Entschliebung zu prüfen.
19. **Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten möge der Konferenz empfehlen, alle oder einzelne der in den Absätzen 1) bis 4) des Entschließungsentwurfs aufgeführten Maßnahmen anzunehmen, wie in Anhang II des vorliegenden Berichts dargelegt.**

¹⁰ GB.353/INS/12(Rev.2), Abs. 39.

¹¹ Die Wiederaufbaustrategien können nur dann ihr volles Potenzial entfalten, wenn zugleich konkrete Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen des IAO-Untersuchungsausschusses gemäß seinem Bericht 2023 (IAO, Pressemitteilung, 24. April 2024) erzielt werden. Aus Berichten des UN-Menschenrechtsbüros (OHCHR) geht hervor, dass die Militärbehörden Myanmars trotz eines Waffenstillstands, der nach dem verheerenden Erdbeben am 28. März ausgerufen wurde und am 30. April endete, ihre Militäroperationen fortsetzten und mehr als 200 Angriffe, einschließlich Angriffe durch Flugzeuge und Drohnen, Artillerie und Paramilitärs, in vom Erdbeben betroffenen Gebieten durchführten. Das OHCHR verweist auch auf Berichte, wonach das Militär seine Rekrutierungsbemühungen fortsetzte und arbeitsfähige junge Menschen, die bei den Rettungsmaßnahmen halfen, zwangsrekrutierte (UN-Pressemitteilungen vom 4. und 11. April sowie vom 2. Mai 2025).

3. Entwurf einer EntschlieÙung über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO

20. Auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) hat der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitskonferenz empfohlen, auf ihrer 113. Tagung (2025) die Annahme des in [Anhang III](#) der Vorlage GB.352/INS/9¹² enthaltenen EntschlieÙungsentwurfs über den Status Palästinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO zu erwägen, der nun in Anhang III dieses Berichts wiedergegeben ist. Diese EntschlieÙung folgt auf die am 10. Mai 2024 erfolgte Annahme der Resolution ES-10/23 mit dem Titel „Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen“ durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN).¹³
21. Der der Konferenz vorgelegte EntschlieÙungsentwurf befasst sich mit zwei separaten, aber eng miteinander verknüpften Themen.
22. Erstens befasst sich der EntschlieÙungsentwurf mit dem Status Palästinas in der IAO. Derzeit hat Palästina in der IAO den Status einer von der Liga der Arabischen Staaten anerkannten Befreiungsbewegung. Dieser Status wurde der Palästinensischen Befreiungsorganisation 1975 gewährt und hat sich seitdem nicht geändert.¹⁴ Bei den Vereinten Nationen hat Palästina seit 2012 den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft.¹⁵ In diesem Zusammenhang empfahl der Verwaltungsrat, die Konferenz möge beschließen, den bestehenden Status Palästinas als Befreiungsbewegung aufzuheben und Palästina fortan als teilnehmenden Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an den Tagungen der IAO einzuladen. Ferner empfahl er der Konferenz, den Generaldirektor zu ermächtigen, Palästina zur Teilnahme als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an der Internationalen Arbeitskonferenz einzuladen.
23. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Annahme des EntschlieÙungsentwurfs durch die Konferenz beschlossen hat, den Generaldirektor zu ermächtigen, Palästina zur Teilnahme unter seinem neuen Status an Tagungen des Verwaltungsrats, an Regionaltagungen für Asien und den Pazifik und gegebenenfalls an Fachtagungen der IAO einzuladen.¹⁶
24. Zweitens befasst sich der EntschlieÙungsentwurf mit den Teilnahmerechten Palästinas auf den Tagungen der IAO. Derzeit haben Vertreter Palästinas gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz das Recht, mit Genehmigung des Präsidenten während der Aussprache über die Berichte des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Generaldirektors im Plenum das Wort zu ergreifen (Artikel 14 Absatz 8) und mit Genehmigung des Vorsitzenden an den Sitzungen und den Arbeiten der Fachausschüsse teilzunehmen, sie haben jedoch nicht das Recht, ihre Stimme abzugeben oder Anträge einzubringen (Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b). Auf den Regionaltagungen dürfen Vertreter Palästinas gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Regeln für Regionaltagungen mit Erlaubnis des Vorsitzenden in Plenarsitzungen das Wort ergreifen. Im Verwal-

¹² GB.352/PV, Abs. 489 a). Siehe auch GB.352/INS/9; GB.352/INS/9(Add.1).

¹³ A/RES/ES-10/23.

¹⁴ Auf der 76. Tagung der Konferenz (1989) wurde die Bezeichnung in „Palästina“ geändert, ohne den besonderen Status als Befreiungsbewegung zu berühren, unter dem die Palästinensische Befreiungsorganisation seit 1975 an der Konferenz teilgenommen hatte. Diese Änderung wurde beschlossen, nachdem die UN-Generalversammlung am 15. Dezember 1988 die Resolution 43/177 verabschiedet hatte, in der die „Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat ...“ anerkannt und beschlossen wurde, dass „mit Wirkung vom 15. Dezember 1988 im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung ‚Palästina‘ anstelle der Bezeichnung ‚Palästinensische Befreiungsorganisation‘ benutzt werden soll, unbeschadet des Beobachterstatus ...“.

¹⁵ A/RES/67/19.

¹⁶ GB.352/PV, Abs. 489 b).

tungsrat wird Palästina seit 2004 als Befreiungsbewegung eingeladen, Beobachter zu entsenden, und seit 2018 sind Vertreter Palästinas vom Vorstand des Verwaltungsrats ermächtigt, im Rahmen der Erörterungen über das erweiterte Programm der Entwicklungszusammenarbeit für die besetzten arabischen Gebiete das Wort zu ergreifen.

25. In der Resolution ES-10/23 beschloss die UN-Generalversammlung, die im Anhang zur Resolution aufgeführten Modalitäten anzunehmen, um zusätzliche Rechte und Vorrechte hinsichtlich der Beteiligung an Tagungen sowie Arbeiten der Generalversammlung und der unter ihrer Schirmherrschaft oder der anderer UN-Organe einberufenen internationalen Konferenzen sowie an UN-Konferenzen zu gewähren. Hierzu gehören: das Recht auf eine Sitzordnung in alphabetischer Reihenfolge innerhalb der Mitgliedstaaten; das Recht, in die Rednerliste bei Tagesordnungspunkten ohne Bezug zu Palästina und dem Nahen Osten aufgenommen zu werden; das Recht, im Namen einer Gruppe Erklärungen abzugeben; das Recht, Vorschläge und Änderungsanträge vorzulegen und miteinzubringen; das Recht, im Namen der Mitgliedstaaten, die Mitglieder einer Gruppe sind, Erklärungen zur Stimmabgabe abzugeben; das Recht auf Erwiderung; das Recht, Verfahrensanträge einzubringen, darunter Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge, Vorschläge zur Abstimmung zu stellen, und den Beschluss des Vorsitzenden anzufechten; das Recht, Gegenstände zur Aufnahme in die Tagesordnung der ordentlichen Tagungen oder der Sondertagungen vorzuschlagen; das Recht der Mitglieder seiner Delegation, als Amtsträger gewählt zu werden, und das Recht, sich uneingeschränkt und wirksam an UN-Konferenzen und -Tagungen zu beteiligen, die unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung einberufen werden. Dies schließt nicht das Recht ein, in der Generalversammlung seine Stimme abzugeben oder für UN-Organe zu kandidieren.
26. Die UN-Generalversammlung forderte die Sonderorganisationen auf, die im Anhang der Resolution aufgeführten Modalitäten für die Gewährung zusätzlicher Rechte und Vorrechte für Palästina anzuwenden.
27. Nach gebührender Prüfung der Resolution ES-10/23 und des darin enthaltenen Ersuchens empfahl der Verwaltungsrat der Konferenz, die Teilnahmerechte Palästinas – ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen – mit einigen notwendigen Anpassungen an den Rechtsrahmen der IAO und ihre dreigliedrige Struktur an die im Anhang der Resolution ES-10/23 der UN-Generalversammlung für künftige Tagungen der Konferenz und Regionaltagungen festgelegten Modalitäten anzugleichen. Die vorgeschlagenen Anpassungen in Bezug auf die IAO umfassen vor allem die Gewährung des Rechts für Palästina, mit einer dreigliedrigen Delegation an der Konferenz und den Regionaltagungen teilzunehmen, die Abschaffung von Formulierungen und Kategorien, die in der IAO nicht verwendet werden, und den Ausschluss von Rechten, die nicht für IAO-Mitglieder gelten.¹⁷ Gemäß Absatz 3 des Entschließungsentwurfs würde die Konferenz beschließen, Palästina die zusätzlichen Rechte und Vorrechte „zur Teilnahme an künftigen Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz und Regionaltagungen...“ zu gewähren. Gemäß Absatz 5 des Entschließungsentwurfs würde die Konferenz beschließen, die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz, soweit sie mit dem Entschließungsentwurf unvereinbar sind, auszusetzen.¹⁸
28. Darüber hinaus ist anzumerken, dass der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Annahme des Entschließungsentwurfs durch die Konferenz beschlossen hat, Palästina – ausnahmsweise und

¹⁷ Für weitergehende Informationen zu den vorgeschlagenen Anpassungen siehe GB.352/INS/9, Abs. 64.

¹⁸ Wie von der Rechtsberaterin auf der 352. Tagung (Oktober–November 2024) des Verwaltungsrats erläutert wurde, „könnte Palästina, falls der Entschließungsentwurf von der Konferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025) in der derzeitigen Fassung angenommen wird, diese Rechte auf der 114. Tagung (Juni 2026) der Konferenz ausüben“, GB.352/PV, Abs. 467.

ohne einen Präzedenzfall zu schaffen – die in Absatz 1.8.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats enthaltenen Rechte zu übertragen, die Mitgliedstaaten der IAO gewährt werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind. Für Fachtagungen beschloss er, die im Entschließungsentwurf enthaltenen Rechte und Vorrechte *mutatis mutandis* zu gewähren. Um den Vertretern Palästinas die Ausübung dieser Rechte zu ermöglichen, beschloss der Verwaltungsrat, die mit diesen Rechten unvereinbaren Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und der Fachtagungen auszusetzen.

29. Der Verwaltungsrat hat zudem beschlossen, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob eine Änderung der einschlägigen Geschäftsordnungen erforderlich ist.¹⁹
30. **Der Ausschuss für allgemeine Angelegenheiten möge der Konferenz empfehlen, den Entschließungsentwurf über den Status Palästinas in der IAO und die Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO anzunehmen, wie in Anhang III des vorliegenden Berichts dargelegt.**

¹⁹ GB.352/PV, Abs. 489 e).

Anhang I

Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006

1. Heimschaffung ohne Diskriminierung: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 10 ist einzufügen und der bisherige Absatz 10 ist neu zu nummerieren:

10. Jedes Mitglied hat die Heimschaffung von Seeleuten in einer Weise zu erleichtern, die Diskriminierung aus jedwedem Grund und ungeachtet des Flaggenstaats des Schiffes, auf dem sie beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten, ausschließt.

2. Landgang: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.4

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.4 – Urlaubsanspruch

Norm A2.4 – Urlaubsanspruch

Der Titel ist zu ersetzen durch „Norm A2.4.1 – Urlaubsanspruch“.

Eine neue Norm ist einzufügen:

Norm A2.4.2 – Landgang

1. Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass Seeleute von den Behörden die Erlaubnis erhalten, an Land zu gehen, während sich das Schiff, auf dem sie ankommen, in einem Hafen unter seiner Gerichtsbarkeit befindet, sofern die einschlägigen Formalitäten erledigt worden sind und die Behörden keinen Grund haben, die Erlaubnis zum Landgang aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu verweigern.

2. Der Landgang ist in einer Weise zu gewähren, die Diskriminierung aus jedwedem Grund ausschließt, und zwar ungeachtet des Flaggenstaats des Schiffes, auf dem die Seeleute beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten.

3. Von den Seeleuten darf nicht verlangt werden, dass sie im Besitz eines Visums oder einer besonderen Erlaubnis für den Landgang sind.

4. In jedem Fall, in dem die Erlaubnis zum Landgang verweigert worden ist, haben die zuständigen Behörden der betroffenen Person und dem Kapitän ihre Gründe für die Verweigerung mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Person oder des Kapitäns sind diese Gründe schriftlich mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied hat den Reedern vorzuschreiben, dass sie Seeleuten, die auf Schiffen unter dessen Flagge tätig sind, im Interesse ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens und entsprechend den betrieblichen Anforderungen ihrer Positionen Landgang zu gewähren haben.

6. Die Reeder haben den Seeleuten bei der Ankunft des Schiffes im Hafen Landgang zu gewähren, wenn sie nicht im Dienst sind, es sei denn, das Verlassen des Schiffes ist seitens der

zuständigen Behörden des Hafenstaates verboten oder beschränkt worden oder es bestehen Sicherheits- oder Betriebsgründe dagegen.

7. Landgang, der im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs gewährt wird, erfüllt die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Norm.

Eine neue Leitlinie ist einzufügen:

Leitlinie B2.4.5 – Erleichterung des Landgangs

1. Jedes Mitglied hat gegebenenfalls mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute und anderen einschlägigen Akteuren im Hafen zusammenzuarbeiten, um Verfahren an Bord der Schiffe und in den Häfen festzulegen, die den Landgang von Seeleuten erleichtern.

2. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass das Personal in seinen Häfen und Umschlagsanlagen in geeigneter Weise über die Rechte der Seeleute, einschließlich des Rechts auf Landgang, informiert und geschult wird.

3. Seeleute als systemrelevante Beschäftigte : Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Leitlinie B2.5 – Heimschaffung

Es ist eine neue Leitlinie einzufügen und die nachfolgenden Leitlinien sind neu zu nummerieren:

Leitlinie B2.5.2 – Systemrelevante Beschäftigte

1. Jedes Mitglied hat Seeleute als systemrelevante Beschäftigte einzustufen und anzuerkennen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre sichere Beförderung auf Reisen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung oder Arbeit zu erleichtern, insbesondere betreffend den Zugang zu Landurlaub, die Heimschaffung, den Besatzungswechsel und die medizinische Versorgung an Land.

4. Faire Behandlung von Seeleuten und Seeunfälle: Änderungen des Codes betreffend die Regeln 4.4 and 5.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.4 – Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

Leitlinie B4.4.6 – Seeleute in einem ausländischen Hafen

Absatz 2 ist wie folgt zu abzuändern:

2. Seeleute, die in einem ausländischen Hafen festgenommen werden, sollten unverzüglich nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und unter angemessenem konsularischen Schutz behandelt werden, wobei die IAO/IMO-Richtlinien für die gerechte Behandlung von Seeleuten, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten festgenommen wurden, gebührend zu berücksichtigen sind.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Norm A5.1.6 – Seeunfälle

Neue Absätze 1 und 2 sind wie folgt einzufügen:

1. Bei der Durchführung einer Untersuchung eines Seeunfalls haben die Mitglieder die Grundsätze des IMO-Codes *der Internationalen Normen und empfohlenen Praktiken für die Sicherheitsuntersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See* sowie die Empfehlungen der IAO/IMO-Richtlinien *für die gerechte Behandlung von Seeleuten bei einem Unfall auf See* und die IAO/IMO-Richtlinien *für die gerechte Behandlung von Seeleuten, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten festgenommen wurden*, gebührend zu berücksichtigen.
2. Unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben die Mitglieder soweit wie möglich mit den betreffenden Staaten zusammenzuarbeiten, um sie bei der Anwendung der oben genannten Leitlinien zu unterstützen.

5. Heimschaffungskosten: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 3 ist einzufügen und die nachfolgenden Absätze sind neu zu nummerieren:

3. Die vom Reeder zu tragenden Kosten für die Heimschaffung gemäß Absatz 2 Buchstabe c sollten mindestens Folgendes umfassen:
 - a) die Beförderung zu dem für die Heimschaffung ausgewählten Bestimmungsort;
 - b) die Unterbringung und Verpflegung der Seeleute in der Zeit vom Verlassen des Schiffes bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort der Heimschaffung;
 - c) die Beförderung von bis zu 30 kg persönlichem Gepäck der Seeleute bis zum Bestimmungsort der Heimschaffung;
 - d) ärztliche Behandlung, falls erforderlich, bis die Seeleute aus ärztlicher Sicht in der Lage sind, zu dem Bestimmungsort der Heimschaffung zu reisen.

Leitlinie B2.5.1 – Ansprüche

Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

3. Die vom Reeder zu tragenden Kosten der Heimschaffung nach der Norm A2.5.1 Absatz 3 haben auch die Heuern und Zulagen der Seeleute in der Zeit vom Verlassen des Schiffes bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort der Heimschaffung zu umfassen, falls dies durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträge vorgesehen ist.

6. Medizinische Ausbildung: Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Leitlinie B4.1.1 – Medizinische Betreuungsmaßnahmen

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2. Die in Absatz 1 dieser Leitlinie genannte Ausbildung sollte auf dem Inhalt der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Seeleute und Fischer*, des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe*, der *Richtlinien für medizinische Erste Hilfe bei Unfällen durch gefährliche Güter*, des *Leitfadens Internationale Richtlinien für die Seeschiffahrtsausbildung* und des medizinischen Abschnitts des *Internationalen Signalbuchs* sowie ähnlicher innerstaatlicher Leitfäden beruhen.

Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

4. [...] Bei der Annahme oder Überprüfung des auf innerstaatlicher Ebene verwendeten ärztlichen Leitfadens für Schiffe sollte die zuständige Stelle die einschlägigen internationalen Empfehlungen, einschließlich der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Seeleute und Fischer*, des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe*, sowie die anderen in Absatz 2 dieser Leitlinie genannten Leitfäden berücksichtigen.

7. Gewalt und Belästigung: Änderungen des Codes betreffend die Regeln 1.4, 3.1, 4.3, 5.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Leitlinie B1.4.1 – Organisatorische und operative Leitlinien

Ein neuer Unterabsatz 2 l) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 2 Buchstabe j ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- l) Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, bei Anwerbungs- und Vermittlungsverfahren.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Leitlinie B3.1.10 – Bettzeug, Messeausstattung und andere Gegenstände

Ein neuer Unterabsatz 1 d) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 1 Buchstabe b ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- d) Den Seeleuten sollten geeignete Menstruationshygiene-Produkte in ausreichender Menge sowie entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Ein neuer Unterabsatz 1 e) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 1 Buchstabe c ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- e) die Verhütung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, auch durch ein gesetzliches Verbot, unter gebührender Berücksichtigung des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019.

Neue Unterabsätze 2 e) bis h) sind einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 2 Buchstabe c ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- e) Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, zu definieren; 20
- f) die Reeder zu verpflichten, einschlägige Politiken und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, anzunehmen und umzusetzen;
- g) Seeleute und andere Beteiligte zu verpflichten, die geltenden Politiken und Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, einzuhalten;
- h) nach Beratung mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute sichere, faire und wirksame Mechanismen und Verfahren für die Meldung von Fällen von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, einzurichten.

Leitlinie B4.3.1 – Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

1. [...] Ferner sollten die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, und die neueste Fassung der gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation veröffentlichten Leitlinien zur Unterbindung von Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen berücksichtigt werden.

Unterabsatz 2 m) ist wie folgt zu ergänzen:

- m) Bereitstellung von umfassender erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung für Seeleute in angemessener Größe;

Unterabsatz 4 d) ist wie folgt abzuändern:

- d) Belästigung und Mobbing Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe.

Leitlinie B4.3.6 – Untersuchungen

Unterabsatz 2 g) ist wie folgt abzuändern:

- g) Probleme, die sich aus Belästigung und Mobbing Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen ergeben, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe.

Ein neuer Absatz 3 ist einzufügen.

3. Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Herkunftsstaaten von Arbeitskräften haben bei Untersuchungen von Vorfällen von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, zusammenzuarbeiten.

²⁰ Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, bezieht sich der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, gleich ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt, die auf physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung.

Leitlinie B4.3.11 – Internationale Zusammenarbeit

Ein neuer Absatz 4 ist einzufügen.

4. Jedes Mitglied sollte erwägen, eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Hilfe, Programme und Forschung zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, zu initiieren und sich daran zu beteiligen.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats**Norm A5.1.5 – Beschwerdeverfahren an Bord**

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2. Jedes Mitglied hat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass geeignete Beschwerdeverfahren an Bord vorhanden sind, die den Anforderungen der Regel 5.1.5 entsprechen. Ziel dieser Verfahren muss es sein, Beschwerden auf der niedrigst möglichen Ebene beizulegen. Dennoch müssen die Seeleute in allen Fällen das Recht haben, sich unmittelbar beim Kapitän und, soweit sie dies für notwendig erachten, bei geeignetem Personal an Land oder bei geeigneten externen Stellen zu beschweren.

Absatz 3 ist wie folgt abzuändern:

3. Die Beschwerdeverfahren an Bord haben das Recht der Seeleute, sich während des Beschwerdeverfahrens begleiten oder vertreten zu lassen, sowie Vorkehrungen gegen die Schikanierung von Seeleuten wegen der Einreichung einer Beschwerde zu umfassen. Der Ausdruck „Schikanierung“ bezeichnet alle nachteiligen Maßnahmen, die von irgendeiner Person in Bezug auf ~~Seeleute wegen der Einreichung einer Beschwerde~~ beschwerdeführende Personen, Opfer, Zeugen und Hinweisgeber ergriffen werden, der nicht eine offensichtlich missbräuchliche oder bösartige Absicht zugrunde liegt. Situationen, in denen eine Beschwerde offensichtlich missbräuchlich oder mit böswilliger Absicht eingereicht wird, sind gebührend zu berücksichtigen.

Ein neuer Absatz 5 ist einzufügen.

5. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der von Seeleuten eingereichten Beschwerden jederzeit zu gewährleisten.

Anhang II

Entwurf einer Entschlieung ber die vom Verwaltungsrat nach Artikel 33 der Verfassung der IAO zu Myanmar empfohlenen Manahmen

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2025 in Genf zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Vorschläge, die der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im Rahmen des zwölften Tagesordnungspunktes vorgelegt hat, um im Hinblick auf die Annahme gemäß Artikel 33 der Verfassung der IAO Manahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, der gemäß Artikel 26 der Verfassung der IAO zur Überprüfung der Nichteinhaltung des bereinkommens (Nr. 87) ber die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und des bereinkommens (Nr. 29) ber Zwangsarbeit, 1930, durch Myanmar eingesetzt worden war, umgesetzt werden.

nimmt Kenntnis von den zustzlichen Informationen, die von den Militrbehörden vorgelegt wurden, die keinerlei Anzeichen dafr aufweisen, dass die vom Untersuchungsausschuss in seinem Bericht *Towards Freedom and Dignity in Myanmar* (Auf dem Weg zu Freiheit und Wrde in Myanmar) aus dem Jahr 2023 formulierten Empfehlungen ernsthaft zur Kenntnis genommen werden oder dass Manahmen zu ihrer Umsetzung ergriffen werden,

uert ihre Besorgnis ber die wiederholte Ausweitung des Notstands unter der Militrherrschaft, die die Wiedereinsetzung einer demokratisch gewhlten Regierung verhindert, wie in der angenommenen Entschlieung der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 109. Tagung (2021) fr eine Rckkehr zur Demokratie und zur Achtung der Grundrechte in Myanmar gefordert wurde,¹

verweist auf den operativen Gesamtrahmen fr das Engagement in Myanmar, der in den Leitlinien fr das programmatische Engagement des Landeteams der Vereinten Nationen dargelegt ist und dessen Schwerpunkt auf der Bereitstellung von prinzipien-, rechte- und bedarfsorientierter humanitrer Hilfe und auf Aktivitten liegt, die den Menschen oder rtlichen Gemeinschaften unmittelbar zugutekommen,

beobachtet mit tiefer Besorgnis die anhaltenden schwerwiegenden Verletzungen der grundlegenden Rechte Vereinigungsfreiheit und Freiheit von Zwangsarbeit sowie der grundlegenden brgerlichen Freiheiten der Bevlkerung von Myanmar sowie die deutlichen Bemhungen, die freie und unabhngige Gewerkschaftsbewegung im Land vollstndig in Gang zu setzen,

1. beschliet, auf ihren knftigen Tagungen eine speziell der Frage der Durchfhrung der bereinkommen Nr. 87 und Nr. 29 durch Myanmar und die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses gewidmeten Sitzung des Ausschusses fr die Durchfhrung der Normen abzuhalten, sofern keine Anzeichen dafr vorliegen, dass dieses Mitglied seine Verpflichtungen erfllt hat;

¹ ILC.109/Entschlieung II.

2. ersucht die Mitgliedsgruppen der Organisation – Regierungen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer –,
 - a) sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene für die Koordinierung umfassender und strategischer Maßnahmen einzusetzen, um zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses beizutragen, einschließlich aller Schritte, die die Schaffung eines Umfelds unterstützen können, das die Vereinigungsfreiheit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit im Land fördert;
 - b) Aktivitäten, die der Bevölkerung Myanmars und ihren Gemeinschaften direkt zugutekommen, kontinuierlich zu unterstützen, insbesondere durch unabhängige und vertrauliche Überwachungs- und Berichterstattungssysteme, die eine schnelle und wirksame Bearbeitung von Beschwerden wegen Verletzungen ermöglichen, um beim Auftreten von Verletzungen der Vereinigungsfreiheit und Zwangsarbeit die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;
 - c) im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses die Beziehungen zu überprüfen, die sie möglicherweise zu den Militärbehörden Myanmars unterhalten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Beziehungen in keiner Weise die Verletzung der Arbeitnehmerrechte in Bezug auf Vereinigungsfreiheit und Zwangsarbeit ermöglichen, erleichtern oder verlängern. Insbesondere sollten alle Beziehungen, die dazu beitragen oder es ermöglichen, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die ihre Grundrechte friedlich ausüben, durch die Unterstützung oder Lieferung von militärischer Ausrüstung oder Mitteln, einschließlich Flugzeugtreibstoff, oder den freien Fluss von Geldern an die Militärbehörden, weiterhin geschädigt oder gewaltsam unterdrückt und eingeschüchtert werden, umfassend überprüft werden, damit sämtliche Mittel, die die Verfestigung der oben genannten schwerwiegenden Verletzungen begünstigt oder ermöglicht haben, ausgesetzt werden;
 - d) sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtzurückweisung im Einklang mit dem Völkerrecht eingehalten wird, da Gewerkschafts- und Menschenrechtsaktivisten, die aus Myanmar fliehen, der ernsthaften Gefahr ausgesetzt sind, irreparablen Schäden zu erleiden, einschließlich Verfolgung, Misshandlung und anderer schwerer Menschenrechtsverletzungen;
 - e) dem Generaldirektor über alle Initiativen oder unternommenen Schritte oder andere relevante Entwicklungen Bericht zu erstatten, damit der Verwaltungsrat darüber in Kenntnis gesetzt wird;
3. ersucht den Generaldirektor,
 - a) gemeinsam mit allen einschlägigen Akteuren die notwendige Unterstützung für die Gewerkschaften und Arbeitnehmer in Myanmar sowie für die Arbeitgeber zu beschleunigen und zu intensivieren, damit sie ihre im Bericht des Untersuchungsausschusses behandelten grundlegenden Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können;
 - b) einschlägige und geeignete Überwachungsmechanismen für die vertrauliche und glaubwürdige Dokumentation der laufenden Grundrechtsverletzungen im Land zu entwickeln, um eine transparente Berichterstattung zu gewährleisten, die Rechenschaftspflicht sicherzustellen und den Opfern rasche und wirksame Wiedergutmachung zu gewähren;

- c) die in Artikel 12 Absatz 1 der Verfassung der IAO genannten einschlägigen Gremien internationaler Organisationen aufzufordern, im Rahmen ihres Mandats und im Licht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses jedwede Zusammenarbeit mit den Militärbehörden Myanmars weiter zu beobachten und alle Aktivitäten zu melden, bei denen sich im Rahmen ihrer Arbeit herausstellt, dass sie die Praxis der Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Verletzungen gegen die Vereinigungsfreiheit im Land direkt oder indirekt ermöglichen oder begünstigen;
 - d) das Engagement und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen (UN), einschließlich der Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Myanmar, des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Myanmar und anderer, für die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses relevanter Sonderberichterstatter mit thematischen Mandaten, darunter der Sonderberichterstatter für Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie der Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, zu verstärken, um ein koordiniertes Vorgehen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der Umsetzung dieser EntschlieÙung zu gewährleisten;
 - e) innerhalb des UN-Systems weiter zu erkunden, welche Unterstützung und Hilfe den Gewerkschaftsaktivisten in Myanmar und ihren Familien, die vertrieben wurden oder aus ihrem Land geflohen sind, gewährt werden kann;
 - f) zusätzliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der IAO und dem vom UN-Menschenrechtsrat eingerichteten Unabhängigen Untersuchungsmechanismus für Myanmar im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu prüfen;
 - g) mit anderen einschlägigen regionalen Gremien, insbesondere dem Verband Südost-asiatischer Nationen, Sondergesandten und anderen Akteuren zusammenzuarbeiten, um mögliche Rahmen für koordinierte Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses in Myanmar zu erkunden;
 - h) dem Verwaltungsrat einen regelmäßigen Bericht über die Ergebnisse der unter den vorgenannten Unterabsätzen a) bis g) genannten Maßnahmen vorzulegen;
4. fordert die Militärbehörden Myanmars nachdrücklich dazu auf, die Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses und der späteren Empfehlungen der Aufsichtsorgane der IAO ohne weitere Verzögerungen und in gutem Glauben voranzutreiben, um Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Vereinigungsfreiheit und die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit fördern.

Anhang II a)

Regierung der Republik der
Union de Myanmar
Arbeitsministerium
NayPyiTaw

Réf: 116/MOL/Div(5)2025(1003)

5. Mai 2025

z. Hd. Herrn Gilbert F. HOUNGBO
Generaldirektor
Internationale Arbeitsorganisation, Genf

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

Gestatten Sie mir, Ihnen meine besten Grüße zu übermitteln und den Empfang der Verbalnoten der IAO vom 25. Februar, 20. März und 30. April 2025 zu bestätigen.

Wie Sie wohl wissen, wurde Myanmar von einem schweren Erdbeben erschüttert, das 3.785 Todesopfer, 5.105 Verletzte und 92 Vermisste forderte und Schäden an Bürogebäuden sowie Wohnhäusern der Bediensteten verursachte. In der Folge mussten umgehend Umsiedlungsmaßnahmen ergriffen werden, einschließlich der Einrichtung von provisorischen Büros und der Bereitstellung von vorübergehenden Unterkünften für betroffene Bedienstete und ihre Familien. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie um Ihr Verständnis für die verspätete Antwort, die den Umständen geschuldet ist.

Hinsichtlich der Behauptungen und Empfehlungen, die im Bericht des Untersuchungsausschusses zu den Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 87 erläutert werden, hatte Myanmar als ein Mitgliedstaat der IAO eine hochrangige Delegation der IAO zu einem Besuch nach Myanmar eingeladen, damit sie sich über die Situation vor Ort informieren und sich ein Bild von der aktuellen Lage machen kann.

Um einen reibungslosen Ablauf des Besuchs Ihrer hochrangigen Delegation sicherzustellen, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte, die zu erörternden Themen und die Liste der Personen sowie der Organisationen, mit denen sich Ihre Arbeitsgruppe vor Ort austauschen möchte, im Voraus schicken könnten. Genehmigungen werden, sofern anwendbar, im Einklang mit den in Myanmar geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen erteilt.

Bitte beachten Sie zudem, dass gegen die Personen, die während des Besuchs mit den Mitgliedern der Delegation in Kontakt treten, keine Maßnahmen ergriffen werden, vorausgesetzt, sie üben ihre Rechte und Freiheiten im Einklang mit den lokalen Gesetzen aus.

Derzeit räumt die Regierung von Myanmar den Besuchen der Vereinten Nationen sowie internationaler Organisationen, die an den angesichts des jüngsten schweren Erdbebens eingeleiteten humanitären Hilfseinsätzen und Nothilfmaßnahmen beteiligt sind, Vorrang ein. In Bezug auf die anstehende hochrangige Mission der IAO sind wir bereit, unsere Zusammenarbeit mit der Organisation fortzusetzen.

Wir freuen uns auf darauf, eine hochrangige Delegation der IAO in naher Zukunft begrüßen zu dürfen, und sind zuversichtlich, dass dieser Besuch zu einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Myanmar und der IAO sowie zur Förderung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Myanmars beitragen wird.

Genehmigen Sie, Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(*Unterzeichnet*) Für den Arbeitsminister der Union Myanmar
(Win Shein, Stellvertretender Minister)

Kopie an
Außenministerium
Ständige Vertretung der Republik der Union Myanmar, Genf
Arbeitsministerium

Abschrift

Anhang II b)

► Internationale Arbeitsorganisation

Arbeitsministerium
Gebäude Nr. 51
NAY PYI TAW
Republik der UNION MYANMAR

Verbalnote

Mit Bezug auf seine Verbalnoten vom 25. Februar, 20. März und 30. April 2025 bestätigt das Internationale Arbeitsamt den Eingang der Antwort der Regierung Myanmars vom 5. Mai 2025 betreffend die Prioritäten bei der Bewältigung der Auswirkungen des schweren Erdbebens vom 28. März und die erneute Einladung zur Entsendung einer hochrangigen Delegation der IAO nach Myanmar.

Das Amt hat gebührend zur Kenntnis genommen, dass Besuche internationaler Organisationen, die sich auf humanitäre Hilfseinsätze und Nothilfsmaßnahmen konzentrieren, derzeit Vorrang haben und dass der oben erwähnte Besuch einer hochrangigen Delegation der IAO in naher Zukunft durchgeführt werden könnte.

In diesem Zusammenhang wird um nähere Angaben hinsichtlich möglicher Termine für die Durchführung der Mission gebeten, damit das Amt diese die Mission entsprechend vorbereitet werden kann. Darüber hinaus ist es wichtig, daran zu erinnern, dass das Mandat der Mission des Amtes in Myanmar gemäß dem [Beschluss des Verwaltungsrats des IAA vom März 2025](#) darin besteht, die von den Militärbehörden ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der elf Empfehlungen des Untersuchungsausschusses, die in dessen [Bericht von 2023](#) (Absätze 641 bis 644) beschrieben sind, zu prüfen und die Bereitschaft, bei der weiteren Umsetzung dieser Empfehlungen mit der IAO zusammenzuarbeiten, zu erkunden.

Insbesondere sollte die Mission des Amtes gemäß diesem Mandat freie Hand haben, um ihr Arbeitsprogramm zu erstellen und um mit Einzelpersonen oder Organisationen zusammenzutreffen, die über Informationen zu den Themen der elf Empfehlungen des Untersuchungsausschusses verfügen: Verhaftungen, Inhaftierungen, Strafanzeigen oder Gewalt gegenüber Gewerkschaftsführern und Gewerkschaftsmitgliedern, auch in Bezug auf in Haft befindliche Personen; die Aufhebung militärischer Anordnungen oder anderer Maßnahmen, die die Vereinigungsfreiheit und die grundlegenden bürgerlichen Freiheiten einschränken, einschließlich des Entzugs der Staatsbürgerschaft; Eingriffe in die Gründung, Verwaltung und Arbeitsweise von Gewerkschaften; die Auferlegung jeglicher Form von Zwangsarbeit, einschließlich Gefangenearbeit; sowie jegliche Eingriffe in die Freiheit von Unternehmen, ihre Betriebe zu öffnen und zu schließen.

Das Amt hat den Hinweis der Regierung Myanmars zur Kenntnis genommen, dass die Mission, sofern anwendbar, im Einklang mit den in Myanmar geltenden Gesetzen, Vorschriften und Regelungen mit Einzelpersonen oder Organisationen zusammentreffen darf und dass gegen diese Personen keine Maßnahmen ergriffen werden, sofern sie ihre Rechte und Freiheiten im Einklang mit den örtlichen Gesetzen ausüben.

In Anbetracht der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses, dass eine Reihe der vom Militär eingeführten Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen gegen das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit sowie gegen das Übereinkommen über Zwangsarbeit verstößt, ist es grundlegend wichtig, dass dem Amt vorbehaltlos die volle, mit allen angemessenen Garantien versehene Zusicherung von höchster Stelle gewährt wird, dass keine Vergeltungsmaßnahmen, Sanktionen oder Nachteile gegen eine Person, ihre Familie oder ihre Organisation verhängt werden, weil sie der IAO Informationen zur Verfügung gestellt hat oder mit der IAO in Kontakt getreten ist.

Das IAO-Büro in Yangon wird weiterhin alle Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass das Mandat einer möglichen Mission vollständig verstanden wird, und um die erforderlichen Garantien für die Durchführung der Mission einzuholen.

Genf, 16. Mai 2025

Anhang III

Entwurf einer Entschlieung der Konferenz ber den Status Palstinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die 2025 zu ihrer 113. Tagung zusammengetreten ist,

Kenntnis nehmend von der Resolution ES-10/23 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Mai 2024 mit dem Titel „Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen“, insbesondere von der Feststellung, „dass der Staat Palstina die Voraussetzungen fr die Aufnahme als Mitglied in die Vereinten Nationen gem Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen erfllt und deshalb als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen werden sollte“, sowie von dem an die Sonderorganisationen gerichteten Ersuchen, dieselben Modalitten anzuwenden, die die Generalversammlung fr die Teilnahme Palstinas beschlossen hat,

in der Erwgung, dass der Status Palstinas als Befreiungsbewegung angesichts der institutionellen Entwicklungen im System der Vereinten Nationen obsolet geworden ist,

in Anbetracht des vom Verwaltungsrat auf seiner 352. Tagung (Oktober–November 2024) gefassten Beschlusses ber den Status Palstinas in der IAO und seine Teilnahmerechte auf den Tagungen der IAO,

1. beschliet, dass der Status Palstinas als Befreiungsbewegung aufgehoben wird und dass Palstina fortan eingeladen wird, als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an den Tagungen der IAO teilzunehmen;
2. beschliet, dass der Generaldirektor ermchtigt wird, Palstina zur Teilnahme als Beobachterstaat ohne Mitgliedschaft an der Internationalen Arbeitskonferenz einzuladen;
3. beschliet, ausnahmsweise und ohne einen Przedenzfall zu schaffen, Palstina die folgenden Rechte und Vorrechte zur Teilnahme an knftigen Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz und Regionaltagungen zu gewhren, unbeschadet seiner bestehenden Rechte und Vorrechte:
 - a) das Recht, in alphabetischer Reihenfolge mit den Mitgliedstaaten an den Tagungen teilzunehmen;
 - b) das Recht, in der gewnschten Reihenfolge unter Punkten der Tagesordnung in die Rednerliste aufgenommen zu werden;
 - c) das Recht, im Namen anderer Regierungen Erklrungen abzugeben;
 - d) das Recht, Vorschlge und nderungsantrge vorzulegen und sie auch mndlich und im Namen anderer Regierungen einzubringen;
 - e) das Recht, Vorschlge und nderungsantrge miteinzubringen, unter anderem im Namen anderer Regierungen;
 - f) das Recht, im Namen anderer Regierungen Erklrungen zur Stimmabgabe abzugeben;
 - g) das Recht auf Antwort;
 - h) das Recht, Verfahrensantrge einzubringen, darunter Antrge zur Geschftsordnung und Antrge, Vorschlge zur Abstimmung zu stellen, unter anderem im Namen anderer Regierungen;

- i) das Recht, Vorschläge für die Tagesordnung der Konferenz zu unterbreiten, die vom Verwaltungsrat zu prüfen sind;
 - j) das Recht der Mitglieder der Delegation Palästinas, als Amtsträger in das Plenum und die Ausschüsse der Konferenz gewählt zu werden;
 - k) das Recht auf die volle und wirksame Teilnahme an der Konferenz mit einer dreigliedrigen Delegation;
4. beschließt, dass Palästina nicht das Recht hat, in der Konferenz seine Stimme abzugeben oder für Organe der IAO zu kandidieren;
 5. beschließt, dass die einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der Konferenz und der Regeln für Regionaltagungen, soweit sie mit dieser EntschlieÙung unvereinbar sind, ausgesetzt werden.